

Rechtsecke

Sozialplanabfindung bei vorgezogener Altersrente

Die Betriebsparteien dürfen – so das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 11. November 2008 – in Sozialplänen für Arbeitnehmer, die Anspruch auf vorgezogene Altersrente haben, geringere Abfindungsansprüche vorsehen.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Rentenbezug mit Abschlägen verbunden ist.

Das BAG führte weiter aus, dass Sozialpläne dem Ausgleich oder der Milderung der wirtschaftlichen Nachteile dienen, die Arbeitnehmern infolge von Betriebsänderungen entstehen. Den Sozialplanabfindungen kommt daraus folgend eine zukunftsbezogene Ausgleichs- und Überbrückungsfunktion zu.

In diesem Zusammenhang können die Betriebsparteien bei der Beurteilung des Umfangs der voraussichtlichen Nachteile Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen.